

Dipl.-Psych. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

## **Privatgutachterliche Stellungnahme - 34 F 954/18 (AG Erfurt) -**

Das Sachverständigengutachten vom 18. Februar 2019 im Verfahren 34 F 954/18 am Amtsgericht Erfurt ist nicht verwertbar. Vom Sachverständigen Detlev P [REDACTED] wurde die Sicht der Kinder nicht berücksichtigt und damit die vom Gericht beauftragte Fragestellung hinsichtlich Ziffer 2 und Ziffer 5 nicht beantwortet. Das subjektive Empfinden der Kinder wurde vom Sachverständigen nicht einmal ansatzweise erfasst. Dies stellt im Hinblick auf das Alter der Kinder eine grobe Pflichtverletzung des gerichtlich bestellten Sachverständigen dar. Da es sich um ein schwerwiegendes, selbst verschuldetes Versäumnis handelt, wäre ein Honorarausfall angemessen. Sofern mit den Kindern tatsächlich einzeln gesprochen wurde, hätte dies im Sachverständigengutachten zwingend dokumentiert werden müssen.

Dipl.-Psych. [REDACTED]  
[REDACTED]